

Programm zur Vorlesung Grundlagen der Digestenexegese

im WS 2015/16: Mittwoch, 11h-13h,
im Institut, vorderer Seminarraum (016)

1. Die Exegese ist traditionell die Kern- und Königsdisziplin der rechtshistorischen Fächer. „Exegese“ heißt nichts anderes als „Auslegung“. Gemeint ist die möglichst kapillare Auslegung eines einzelnen, meist kurzen Textes. Dabei interessiert der Text primär als klassischer Rechtstext, also als Dokument der juristischen Debatte in der Zeit höchster Leistungsfähigkeit der römischen Rechtspraxis und Rechtswissenschaft, die man grob auf das erste bis dritte Jahrhundert nach Christus datieren kann. Überliefert sind zumeist aber spätere, nämlich justinianische, Bearbeitungsstufen. Von ihnen auf das klassische Problem und seine Lösung zurückzukommen, ist zentrales Ziel der Exegese. Sie spürt dem geschichtlichen Werden von Texten nach, aber um des Sachproblems willen.
2. Der Text wird in der Übungsexegese nach einer bestimmten, sehr kleinschrittigen Methode von allen Seiten betrachtet und in alle denkbaren Zusammenhänge gestellt, so wie das Prisma immer wieder ins Licht gehalten und gedreht wird. Ziel dieser Übung ist es, keinen relevanten Aspekt zu übersehen, unabhängig davon, für welche übergreifende Fragestellung der Text interessant sein könnte. Speziell bei der römischrechtlichen Exegese ist wichtig, denkbare Sachverhalte durchzuspielen: Der römische Jurist (oder, genauer, der Verfasser des Textes, der unter dem Namen des Juristen überliefert ist) pflegt nur das Notwendigste über Sachverhalt, Prozesssituation und dogmatische Zusammenhänge mitzuteilen; der Exeget muss all dies erschließen und lernt eben hierdurch, genau zu lesen und zu denken. Es geht ähnlich wie beim heutigen Urteilsleitsatz darum, die Essenz eines Falles, die Gründe und die Tragweite der juristischen Entscheidung zu ermitteln. Metaphorisch: Im Text konzentriert sich die römischrechtliche Diskussion wie die Brühe im Brühwürfel; in der Exegese lernt man, wieder eine Suppe daraus zu kochen, auch wenn man andere Rohstoffe und Instrumente hat als der römische Koch.
3. Hieraus erklärt sich zugleich, warum an manchen Fakultäten die Digestenexegese traditionell auch für den wissenschaftlichen Nachwuchs im Zivilrecht angeboten wird. Es geht generell nicht um die Inhalte als solche; ein Exegesekurs kann sich auf bestimmte (gesicherte oder zu untersuchende) dogmatische Zusammenhänge, aber auch beispielsweise auf Texte eines bestimmten Juristen konzentrieren. Das ist primär eine Technik, zugleich aber eine Einübung darin, gelerntes Wissen über historisches Recht zu aktualisieren, zu überprüfen und dem kritischen Nachdenken über geltendes Recht dienlich zu machen. Wieder zeigt sich die Parallele zum modernen Leitsatz: Urteilsleitsätze soll man nicht aus Kommentaren abschreiben, sondern erst einmal das Urteil lesen und dann entscheiden, ob man es für die Falllösung verwertet; so gewinnt man am einzelnen Fall strukturiertes Wissen im Rechtsgebiet und Vertrautheit im Umgang mit der Judikatur. In ähnlicher Weise aktiviert die Exegese das in rechtsgeschichtlichem Wissen lediglich angelegte kritische Potential des Juristen.

4. In der Anwendungssituation, etwa zu Zwecken einer Dissertation, geht der Exeget mit dieser Technik, aber unter einer bestimmten Fragestellung an Texte heran. Er hat die Texte beim Lesen in den Quellen oder in Sekundärliteratur gefunden und will sich nun ein eigenes, von der Sekundärliteratur möglichst unabhängiges Bild von diesen Texten verschaffen.
5. Dazu bedarf es gewisser Voraussetzungen, die normalerweise weder in der Schule noch in rechtshistorischen Grundlagenveranstaltungen vermittelt werden können. Sie haben im Wesentlichen mit dem Prozess zu tun, in dem der Digestentext entstanden ist: der Reduktion der Diskussion, die in der römischen Klassik geführt worden ist, auf den Text, der uns heute zur Verfügung steht. Im Bilde: Der Brühwürfel war einmal Brühe. Man versucht zu erkennen, welche Zutaten in welcher Weise und zu welchem Zweck zusammenkamen. Erst dann kann man erkennen, ob die Brühe für die Gegenwart bekömmlich sein könnte (oder auch, ob sie als abschreckendes Beispiel dienen mag). Der Herstellungsprozess der Brühe aber ist seinerseits nicht erkennbar, wenn man nicht weiß, wie aus der Brühe dann der Würfel wurde. Daher ist das zentrale Thema der Exegese die Textveränderung: von der Anfrage an den im Text genannten Juristen zu einem bestimmten Rechtsproblem über die Diskussion zwischen Juristen und die Aufnahme dieser Diskussion durch spätere Juristen bis hin zur Redaktion der Digesten unter Justinian.
6. Die Veranstaltung „Grundlagen der Digestenexegese“ zielt darauf, interessierten Studierenden und Doktoranden Grundkenntnisse der soeben skizzierten Prozesse zu vermitteln. Sie setzt elementares Grundwissen in der Römischen Rechtsgeschichte und idealerweise auch im Römischen Privatrecht voraus. Sie darf dabei freilich nie aus dem Auge verlieren, dass auch „Grundwissen“ immer nur ein aktueller Erkenntnisstand ist und dass mit exegetischer Methode jede heutige Annahme über römisches Recht falsifiziert werden könnte. Es geht daher im Kern um den Entstehungsprozess der Rechtstexte.
7. Dieser wiederum kann nicht ohne forschungsgeschichtliche Perspektive erkannt werden: Was wir über diesen Entstehungsprozess wissen, wissen wir, weil es in der Vergangenheit untersucht worden ist; und untersucht worden ist es unter Aspekten, die vielleicht nicht die uns heute primär interessierenden sind. Insbesondere spielt es für den Blick früherer Forscher auf römisches Recht eine erhebliche Rolle, ob die Texte zu Zwecken gegenwärtiger Anwendung oder in rein historischer Perspektive studiert wurden. Wir müssen also berücksichtigen, dass dieser Blick ähnlich stark geprägt war, wie es der unsrige ist. Solche Prägungen und die aus ihnen resultierenden Vorverständnisse sind unvermeidlich. Deswegen muss man sich ihrer bewusst sein.
8. Aus den genannten Gründen sucht der erste Teil des Kurses den Teilnehmern zu einer ersten Positionsbestimmung zu verhelfen:

Erster Teil: Ziele, Methoden und Prägungen der modernen Romanistik

§ 1. Einführung

1/15

- A. Digestenexegese, deutsches und europäisches Privatrecht
 - I. Römisches Recht als Grundlage Europäischen Privatrechts
 - II. Kasuistik und System
 - III. Der Leitsatz und seine Deutung als juristische Kunstformen
- B. Zu dieser Lehrveranstaltung
 - I. Grundlagen (WS) und Exegeseübung (SS)
 - II. Literatur
 - III. Prüfung
- C. Das Exegeseschema¹ und sein Sinn
 - I. Funktion
 - II. Elemente
 - III. Typische Einarbeitungsprobleme

§ 2. Wissenschaftsgeschichte: „Fungible Personen“ und „Geschichte der Rechtsgelehrten“ oder: Römisches Recht und römische Juristen in neueren Vorverständnissen

- A. Ausgangslage im 18. Jahrhundert
 - I. Naturrecht
 - II. Usus modernus
 - III. Kodifikationsdebatte
- B. Pandektistik
 - I. Systembedürfnisse der Zeit
 - II. Grundgedanken
 - III. Die Kodifikation als Pyrrhussieg der Romanistik?
- C. Interpolationenkritik
 - I. Historische Wurzeln
 - II. Grundgedanken [s. näher → § 5]
 - III. Systemdenken und „Biographismus“: Fritz Schulz [→ § 8]

§ 3. Neuere Tendenzen

2/15

- A. Reaktionen auf die „Hyperkritik“
 - I. Neue Modelle für die Echtheitsprüfung [→ § 5]
 - II. Textstufenlehre [→ §§ 5f.]
 - III. „Neue Oberflächlichkeit“?

1

- A. **Textwiedergabe und Übersetzung**
- B. **Zu den erwähnten Autoren/Personen**
- C. **Interpretation**
 - I. **Sachverhalt und Rechtsfragen**
 - II. **Erläuterung der Entscheidung**
 - 1. **Aktionen und Exzeptionen**
 - 2. **Hintergründe, Kontraste, Parallelen**
 - 3. **Hypothesen?**
 - III. **Entscheidungstendenzen**
- D. **Vergleich mit modernen Kodifikationen**

- B. „Wurzelsuche“ für Europa und „Neopandektismus“
 - I. Legitimationsbedürfnisse der Rechtsgeschichte
 - II. Das schillernde „Europäische Privatrecht“
 - III. („Neo“-) „Pandektismus“ als Kampfbegriff
 - C. Die Wiederentdeckung des *ius controversum* und des biografischen Denkens [→ §§ 8, 10]
 - I. Die Dekonstruktion „des Klassikers“
 - II. Erkenntniswert von Widersprüchen
 - III. Grenzen der Bildung „individueller Profile“
9. Der zweite Teil nimmt sodann die derzeit wichtigsten Fragen zur Entstehung der römischen Rechtstexte auf und weist darauf hin, an welchen Stellen offene Forschungsfragen bestehen, die auch für die Arbeit am einzelnen Text bedeutsam sein können. Das wird verbunden mit einer (auch praktischen) Einführung in die Instrumente, mit denen man zu arbeiten pflegt; vielfach handelt es sich um Werke aus dem 19. Jh. Die folgende Gliederung enthält einige aus der Grundvorlesung Römisches Recht nicht bekannte Begriffe; die entsprechenden Inhalte werden ausführlich besprochen.
10. Es geht zunächst (§ 4) um das, was man über den Redaktionsprozess der Digesten weiß, namentlich aus Aussagen Justinians selbst. Auf dieser Grundlage ist sodann zentral die Frage nach der Textkritik (§ 5), also die Methode der Rekonstruktion einer dem Original möglichst nahe kommenden Version. Fünf Fragenkomplexe bedürfen der Vertiefung: inwieweit die Entwicklung des einzelnen Digestentextes sich in Textstufen (§ 7) fassen lässt; was die außerjustinianische Parallelüberlieferung (§ 8) beiträgt; ob alle bekannten Texte sich in Gattungen fassen lassen (§ 9); wie und warum Begriffe (§ 10) und System (§ 11) entwickelt werden.
11. Diese Vertiefung ist für uns und wegen unserer Prägungen erforderlich. Denn für den modernen kontinentalen Juristen ist selbstverständlich, dass rechtliche Lösungen in systematisch geordneten Begriffen verschlüsselt sind und dass das System eine deduktive Ableitung von Lösungen aus Begriffen fördert; weiterhin, dass es unterschiedliche Formen von Rechtsliteratur gibt, die an und mit diesem System arbeiten. Eben diese Grundelemente unseres Rechtsdenkens sind aber erst im Laufe der Geschichte aus dem Zusammenfließen römischer Erwägungen zu einzelnen Rechtsproblemen mit griechischem Systemdenken entstanden, ein Prozess, der im 19. Jahrhundert zu den heute geltenden Kodifikationen führte und seither an und unter diesen Kodifikationen weitergeht.

Zweiter Teil: Klassische Rechtstexte im Filter der justinianischen Kompilation

§ 4. Die Entstehung des *Corpus Iuris Civilis

- A. Überblick
 - I. Abfolge
 - II. (Rechts-) Politische Zwecke
 - III. Defizite der Kompilation und rechtsgeschichtliche Einblicke
- B. Lektüre ausgewählter Konstitutionen **3/15**
 - I. *Haec quae necessario* und *Summa* (a. 528, 529)
 - II. *Deo auctore* (a. 530)
 - III. *Tanta/Dedoken* (a. 533)
- C. Organisation der Arbeiten
 - I. Grundproblem und Grundmodelle
 - II. Indizien aus textlichen Verbindungen zwischen Quellen
 - III. Relevanz für die Dogmengeschichte der Klassik

§ 5. Textkritik

4/15

- A. Von Justinian in die Neuzeit
 - I. Bearbeitung des Handschriftenbestandes: Techniken
 - II. Die wichtigsten Digestenhandschriften und -editionen
 - III. Zentrale Epochen der neuzeitlichen Textkritik
- B. Erarbeitung der *editiones maior* und *minor* durch Mommsen u.a.
 - I. Sprachliche Bewertung einzelner Varianten
 - II. Inhaltliche Bewertung einzelner Varianten
 - III. Verwendung von *editio maior* und *minor*
- C. Von den Klassikern zu Justinian: Rücklaufende Analyse eines Prozesses
 - I. Interpolationen
 - II. Nachklassische Bearbeitungen [→ § 6]
 - III. Bearbeitungen zu klassischer Zeit [→ §§ 6-9]

§ 6. Bibliotheksführung mit Beispiel zur Textkritik

5/15

- Systematik
- Editionen, Palingenesie, Wörterbücher, Lexika...
- Praktische Übungen zum Auffinden und Nutzen der Hilfsmittel

§ 7. Textstufen

6/15

- A. Vorgeschichte der Textstufenlehre
 - I. Interpolationsdiskussion [→ §§ 2-5]
 - II. Philologischer Erkenntnisstand um 1950
 - III. Literarische Vorgänger
- B. Wieackers Textstufen: 1959 und heute
 - I. Aufbau und zentrale Thesen
 - II. Zeitgenössische Rezeption
 - III. Heutiger Forschungsstand
- C. Was ist eine Textstufe?
 - I. nachklassisch
 - II. klassisch
 - III. Neueste Begriffsverwendung

§ 8. Unabhängig von der Kompilation überlieferte Texte

- A. Gai institutiones
 - I. Zielsetzung und Struktur [→ § 10]
 - II. Stilbeispiele
 - III. Aktuelle Forschungsfragen
- B. Ps.-Ulpian (Tituli ex corpore Ulpiani)
 - I. Zielsetzung und Struktur
 - II. Stilbeispiele
 - III. Aktuelle Forschungsfragen
- C. Andere
 - I. Fragmenta Vaticana
 - II. Pauli Sententiae
 - III. Collatio

§ 9. Textgattungen

7/15

- A. nach Schulz
 - I. Grundthesen der Werktypenlehre
 - II. Elemente und Epochen
 - III. Wissenschaftsgeschichtliche Voraussetzungen [→ §§ 3, 5]
- B. aus der Sicht neuerer Ansätze
 - I. Dogmengeschichtliche Sicht
 - II. Philologische und rhetorische Sicht
 - III. Methodengeschichtliche Sicht
- C. Offene Fragen
 - I. Unterscheidung Praktikerliteratur / andere Typen?
 - II. Rhetorik und Jurisprudenz
 - III. Textgattung und individuelles Profil des einzelnen Juristen

§ 10. Begriffsbildung

8/15

- A. Begriffsfunktionen in modernen und vormodernen Rechten
 - I. Begriff und Falllösung
 - II. Begriff und System
 - III. Begriff und „Verschlüsselung“ der Sachlösung
- B. Ziele und Techniken der Begriffsbildung in Rom
 - I. Aktivierung alten Rechts und Lösung neuer Fälle
 - II. Rationalisierung des inneren Systems
 - III. Erläuterung von Zusammenhängen
- C. Der Titel D. 50.16 *de verborum significatione*
 - I. Struktur und Funktion
 - II. Schwerpunkte
 - III. Bedeutung für die Forschung

§ 11. Römische Systementwürfe in der Klassik

9/15

- A. Äußere „Systeme“
 - I. Zwölf Tafeln
 - II. Spätrepublikanische Modelle und klassische Fortführungen
 - III. Didaktische Modelle der Klassik, vor allem: Gaiussystem

- B. Textliche Spuren inneren Systems 9/15
 - I. *Ius controversum*: Verweisungen und Vernetzungen
 - II. Deduktionsvokabular
 - III. Allgemeinsprachliche Indizien?
- C. Schulenbildung und Systembildung
 - I. Was ist im römischen Recht eine Schule?
 - II. Induktiv-philologischer Ansatz
 - III. Deduktiv-philosophischer Ansatz

12. Nach diesen Erwägungen werden rund zwei Drittel der Vorlesungszeit vorbei sein. An diesem Punkt wird resümiert, was die Exegese für die drei großen Gegenstandsbereiche der römischen Rechtsgeschichte leistet: für die Inhalte des (Privat-) Rechts (innere Rechtsgeschichte), für die Bedingungen, unter denen diese Inhalte entstanden sind (äußere Rechtsgeschichte), und für die Faktoren, denen die genannten Entstehungsprozesse selbst folgten (Methodengeschichte). Darum geht es im § 12.

13. Die folgenden §§ führen noch nicht zu vollständigen Exegesen. Solche sind im eigentlichen Exegesekurs – des Sommersemesters – thematisch gruppiert zu erarbeiten. Vielmehr wird zunächst das Exegeseschema am Beispiel einer auch textlich besonders schwierigen Stelle (einer so genannten *crux*) eingeübt (§ 13, 14). Danach werden einzelne Digestentitel so weit aufgearbeitet, wie die Zeit es ermöglicht (§§ 15-17): formal-quantitativ und inhaltlich. Die Anwendungsbeispiele wechseln von Semester zu Semester.

- § 12.** Zusammenführung: Ziele und Voraussetzungen der Digestenexegese
- A. Dogmengeschichte (innere Rechtsgeschichte)
 - B. Äußere Rechtsgeschichte
 - C. Methodengeschichte

Dritter Teil: Einübung und Vertiefung

- § 13.** Praktische Übungen an Digesteneditionen und Palingenesie 10/15
- A. Arbeit mit den gängigen Textausgaben
 - B. Weitere Hilfsmittel
 - C. Problemschwerpunkte 11/15
 - I. Textvarianten
 - II. Buchzuordnungen und *loci incerti*
 - III. Katenen und ursprüngliche Zusammenhänge
- § 14.** Beispiel für eine *crux*: 12/15
- A. Herangehen im Exegeseschema
 - B. Verständnisfragen und Interpolationsfragen
 - C. Fragen für die Textkritik

§ 15. Vertiefung I: D. 29.1 *de testamento militis* **13/15**
– Einführung in die Formalerschließung eines Digestentitels –

- A. Formalstruktur
 - I. Massen
 - II. „Werktypen“
 - III. Katenen
- B. Historische Schichtung und Entscheidungstendenzen
 - I. Spätklassik
 - II. Hochklassik
 - III. Frühklassik und *veteres*
- C. Verbindungen und Verweisungen
 - I. Andere Digestentitel
 - II. Codex, Institutionen, Novellen
 - III. Sonstige Texte

§ 16. Vertiefung II: D. 29.6 *Si quis aliquem testari prohibuerit vel coegerit* **14/15**

- A. Formalstruktur
 - I. Massen
 - II. „Werktypen“
 - III. Katenen
- B. Historische Schichtung und Entscheidungstendenzen
 - I. Spätklassik
 - II. Hochklassik
 - III. Frühklassik und *veteres*
- C. Verbindungen und Verweisungen
 - I. Andere Digestentitel
 - II. Codex, Institutionen, Novellen
 - III. Sonstige Texte

§ 17. Vertiefung III: D. 34.9 *De his quae ut indignis auferuntur* **15/15**

- A. Formalstruktur
 - I. Massen
 - II. „Werktypen“
 - III. Katenen
- B. Historische Schichtung und Entscheidungstendenzen
 - I. Spätklassik
 - II. Hochklassik
 - III. Frühklassik und *veteres*
- C. Verbindungen und Verweisungen
 - I. Andere Digestentitel
 - II. Codex, Institutionen, Novellen
 - III. Sonstige Texte

§ 18. Ausblick auf die Exegeseübung des Sommersemesters

14. Damit kann der Leser eine erste Vertrautheit mit dem Material, so wie es sich heute darbietet, gewinnen und sich darin üben, einzelne Texte aus diesem Material auf ihre möglichen Zusammenhänge abzuklopfen. Der jeweilige Titel gibt nur einen Ausschnitt dieser Zusammenhänge. Seine Zusammensetzung und Struktur spiegelt aber die Sicht der Kompilatoren und gewährt damit Erkenntnis über die Logik, in der die Quelle bearbeitet und eingeordnet wurde; und fast alle, die an der Rekonstruktion klassischer Zusammenhänge gearbeitet haben, sind von der Digestenordnung ausgegangen.

15. Die Veranstaltung schließt mit einem Ausblick auf die eigentliche Exegeseübung (§ 18). Über ihr Verhältnis zur Grundlagenvorlesung Römisches Recht und zur Schwerpunktveranstaltung Römisches Privatrecht s.o. 6.: Das Grundlagenwissen aus dem Grundstudium wird vorausgesetzt, das Fortgeschrittenenwissen aus dem Schwerpunkt ist oft hilfreich, aber die Sachthemen müssen nicht deckungsgleich mit denen der Exegese als primär methodischer Veranstaltung sein. Sofern zusätzlich ein Seminar oder Kolloquium mit (auch) römischrechtlichem Gegenstand angeboten wird, handelt es sich um Spezialveranstaltungen, bei denen von Thema zu Thema zu entscheiden ist, ob exegetische Vorkenntnisse erforderlich sind oder nicht.